

Amtsgericht Forchheim

Az.: 72 C 908/07

Ausfertigung



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter des Klägers:

Rechtsanwalt Czap Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 857/06

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte des Beklagten:

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Forchheim durch Richter am Amtsgericht
Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2008 folgendes

am 20.02.2008 auf

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

03.03.084
EStk 02.08.08 ud
φ Mdt

Kopie an Mit. Kernstein	Kopie an Mit. Stellungn.	WV:	Kopie an Mit. Zahlung
EINGEGANGEN			
22.FEB.2008			
Anwaltskanzlei Czap			

ZDF

Tatbestand

Der Kläger fordert vom Beklagten Rückzahlung eines bezahlten Rechnungsbetrages. Der Kläger unterzeichnete ein als Anzeigenvertrag bezeichnetes Schriftstück des Beklagten. Aufgrund dieses Formulars übersandte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 16.8.06 eine Rechnung über 705,28 EUR. Diesen Betrag zahlte der Kläger an den Beklagten am 28.8.2006.

Der Kläger meint, es sei kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Das Angebot des Beklagten sei nicht bestimmt und somit nicht annahmefähig. Zu einem hinreichend bestimmten annahmefähigen Angebot gehörten auch die Leistungsbeschreibung und die Vergütung. Der Anzeigenvertrag enthalte keine Angaben zur Aufmachung des Werbeobjekts. Der Inhalt der Prospektserie sei nicht bestimmt. Es fehlten Angaben über die geographische Herkunft der übrigen Anzeigenkunden. Es fehlten auch konkrete Bestimmungen zu Art und Weise der Prospektverteilung. Auch die zeitliche Festlegung der Erscheinung sei offen. Es sei unklar, ob weitere drei Auflagen alle binnen 3 Monaten erscheinen würden. Der Beklagte könne den Kreis der Auftraggeber frei bestimmen und damit auch das Verteilungsgebiet festlegen. Auch die Preisvereinbarung sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 705,28 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.9.2007 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, der Vertrag sei am 26.4.06 und nicht wie vom Kläger behauptet am 28.7.06 unterzeichnet worden.

Die Parteien hätten sich über alle wesentlichen Punkte geeinigt. Sowohl Anzeigengröße als auch Auflagenzahl, Verbreitungsart und Verbreitungsgebiet seien hinreichend bestimmt. Ferner habe der Beklagte den Anzeigenvertrag ordnungsgemäß erfüllt und zwei Auflagen gedruckt. Nach der Erklärung des Klägers vom 20.12.06, dass kein Interesse des Klägers mehr an der Werbeanzeige bestehe, sei der Anzeigenvertrag vom Beklagten nicht mehr weiter ausgeführt worden. Der Kläger habe prompt den geforderten Rechnungsbetrag bei Überweisung bezahlt. Dies stelle eine kaufmännische Bestätigung des Rechtsgeschäfts dar. Der Kläger hätte zumindest die Möglichkeit einer solchen Wertung bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen können.

Desweiteren habe der Kläger am 28.7.06 einen Korrekturabzug unterzeichnet und dem Beklagten zurückgefaxt und auch hieraus folge, dass der Kläger die Werbeanzeige bewusst schalten wollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf die gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter, verwiesen.

Entscheidungsgründe

A) Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Rechnungsbetrages gemäß § 812, Abs. 1 BGB.

Auch wenn zwischen den Parteien ursprünglich kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, hat der Kläger das Vertragsangebot des Beklagten zumindest nachträglich durch schlüssiges Verhalten wirksam angenommen.

In dem Vertragsangebot des Beklagten sind sowohl Anzeigengröße als auch der Anzeigengrundpreis, Verbreitungsart und Auflagenstärke sowie Art und Weise der Werbung (Infobroschüre) hinreichend konkret bestimmt. Es ist auch hinreichend bestimmt darauf hingewiesen, dass einmal jährlich Lithokosten zzgl. Versand zzgl. Porto von 128,- EUR zzgl. 16% MWSt. vom Beklagten gefordert werden. Die Parteien vereinbarten für die Anzeige einen als Sonderpreis bezeichneten konkreten Betrag von 480,- EUR. Auch insoweit ist das Angebot des Beklagten hinreichend transparent.

Allerdings ist aus dem Vertragsangebot des Beklagten das Verbreitungsgebiet nicht hinreichend erkennbar. Nach dem Angebot richtet sich die flächendeckende Verteilung nach den in der Broschüre enthaltenen Auftraggebern. Damit ist das Verbreitungsgebiet nicht näher eingrenzbar. In diesem Punkt einigten sich die Parteien ursprünglich nicht über einen vertragswesentlichen Bestandteil des Werbevertrages.

Im Übrigen ist das Angebot des Beklagten ergänzend dahingehend auszulegen, dass die erste Anzeige binnen 20 Wochen nach Vertragsabschluss und die folgenden Auflagen jeweils binnen weiterer drei Monate erscheinen sollten. Die Verteilung sollte flächendeckend sein. Auch insoweit liegt kein Einigungsmangel der Parteien vor.

Auch schlüssiges Verhalten ist als Willenserklärung zu werten, wenn der Handelnde an die Möglichkeit einer solchen Wertung bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte denken können und müssen und wenn dieses Verhalten vom anderen Teil so verstanden wurde (vgl. Palandt, 66. Auflage, Rz. 11 zu § 133 BGB). Der Kläger hat den Korrekturabzug am 28.7.06 unterzeichnet und an den Beklagten zurückgefaxt. Ferner hat er den mit Rechnung des Beklagten vom 16.8.06 geforderten Betrag am 28.8.06 ohne Vorbehalt und widerspruchlos an den Beklagten bezahlt. Durch diese Handlungen, insbesondere die Erfüllungshandlung der Zahlung hat der Kläger bestätigt, dass er den ursprünglich nicht wirksam abgeschlossenen Vertrag abschließen wollte. Bei pflichtgemäßer Sorgfalt war für den Kläger hinreichend erkennbar, dass seinem Verhalten diese Bedeutung zugemessen wird.

Der Kläger ist gewerblich tätig und hat eine Firma. Nach § 1, Abs. 2 HGB wird vermutet, dass der Gewerbebetrieb des Klägers einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so dass ihm die Kaufmannseigenschaft zukommt.

Der Kläger hatte hinreichend Überlegungszeit. Er hätte prüfen können und müssen, ob er den streitgegenständlichen Vertrag trotz der für ihn bestehenden Unklarheiten abschließen wollte od-

der nicht, obwohl das Verbreitungsgebiet für ihn nicht hinreichend erkennbar war. Der Kläger unterzeichnete nicht nur den Korrekturabzug und faxte diesen an den Beklagten zurück, sondern bezahlte auch den geforderten Rechnungsbetrag ohne jeglichen Vorbehalt. Für den Kläger musste damit klar sein, dass diesem Verhalten die Bedeutung zukam, dass er sich endgültig vertraglich binden wollte. Das Verhalten des Klägers war für den Beklagten auch so zu verstehen. Selbst bei Zahlung mit Vorbehalt der Rechnungsprüfung verliert der Rechnungsempfänger das Recht zur Beanstandung der Rechnung, wenn er nicht in angemessener Zeit prüft und reklamiert (vgl. Baumbach/Hopt, 30. Auflage, Rz 35 zu § 346 HGB m. w. N.). Die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts ist als Neuvornahme zu beurteilen (vgl. Palandt, 66. Auflage, Rz. 4 ff. zu § 141 BGB). Der Bestätigungswille kann auch durch schlüssiges Verhalten, insbesondere Erfüllungshandlungen, zum Ausdruck kommen (Palandt, a.a.O.). Diese Grundsätze gelten auch im vorliegenden Fall (Einigungsmangel). Der Kläger hatte die Sorgfalt eines Kaufmanns zu beachten. Insbesondere im Hinblick auf die verstrichene nicht unerhebliche Zeit gab der Kläger durch seine Handlungen (vgl. oben) klar zu erkennen, dass er gewillt war, den Vertrag trotz der Unklarheit hinsichtlich des Verbreitungsgebietes endgültig und unbedingt abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger den Anzeigenvertrag am 28.7.06 unterzeichnet haben sollte, da bis zur Zahlung des Rechnungsbetrages am 28.8.06 ein Zeitraum von einem Monat verstrich.

Mangels Hauptforderung hat der Kläger gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Zahlung der geforderten Zinsen.

B) Kosten: § 91, Abs. 1 ZPO.

C) Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708, Nr. 11; 711 ZPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 20.02.2001

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



Forchheim, 20.02.2008

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle